



Stand 15.07.2023

GESCHÄFTSORDNUNG DES ROTTENDORFER BOWLING VEREIN 1984 e.V.

§ 1 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird im Voraus und zwar jeweils im Januar des Kalenderjahres erhoben.

Er beträgt:

je Erwachsenen	120,00 €.
je Jugendlichen unter 18 Jahre	30,00 €.
Familienbeitrag (zwei Erwachsene und beliebig viele Kinder unter 18 Jahre)	200,00 €.

Der Jahresbeitrag für passive Mitglieder beträgt 40,00 €; auch dann, wenn der Vereinseintritt unterjährig sein sollte.

Ein Antrag auf verminderten Beitrag aus besonderen Gründen (z.B. arbeitslos oder in Ausbildung) kann gestellt werden. Er gilt für ein Kalenderjahr. Es entscheidet die Vorstandschaft.

Bei Anmeldung **während des Jahres** werden monatlich fällig. (Dieser Beitrag wird als Einmalzahlung für das laufende Jahr eingezogen.)

bei Jugendlichen	2,50 €
bei Erwachsenen	12,00 €
bei Familien	17,00 €

In Beiträgen sind bei aktiven Mitgliedern die Beiträge zu den übergeordneten Verbänden sowie die Spielerlizenz enthalten, wenn die Spielerin bzw. der Spieler am aktiven Wettkampfgeschehen teilnimmt.

Die Entscheidung hierüber trifft der Sportwart.

Die Beiträge werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.

Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine Beitragsrückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr bei erwachsenen Neumitgliedern beträgt 8,00€.

Für Jugendlichen unter 18 Jahren entsteht keine Aufnahmegebühr.

§ 3 Zahlungsart

Der Rechnungsführer des Vereins zieht im Januar oder Februar des Kalenderjahres den fälligen Beitrag per Lastschrift ein. Sollte die Lastschrift durch das Verschulden des Mitgliedes nicht eingelöst werden übernimmt das Mitglied die entstehenden Bankgebühren.

Mitglieder ohne Lastschriftverfahren zahlen den Vereinsbeitrag bis spätestens 31.01. des Kalenderjahres auf das Vereinskonto mit dem Verwendungszweck „Beitrag 20__“ ein. Bei verspätetem, oder fehlendem Zahlungseingang wird eine Mahngebühr von 5,00 € fällig und die Beitragsmarke wird erst nach Zahlungseingang ausgegeben. Der Beitrag bei unterjährigem Beitritt oder beim Erreichen des 18. Lebensjahres ist beim Kassier zu erfragen.

Der fällige Beitrag beinhaltet:

- Beitrag für das laufende Jahr (inkl. aller Verbandsbeiträge)
- Beitrag für das abgelaufene Jahr bei Neumitgliedern
- Aufnahmegebühr bei Neumitgliedern über 18 Jahre
- Die Spielerlizenzgebühr
- Sonstige Nachzahlungen.

§ 4 Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen kann.

§ 5 Jugendetat

Der Jugendetat wird bei Bedarf jährlich von der Vorstandschaft und Jugendwart festgelegt.

Über den Etat kann der Jugendwart im Rahmen der Jugendarbeit frei verfügen.

§ 6 Verwaltungsausgaben

Fahrten zu Versammlungen von übergeordneten Verbänden sowie zu Gesprächsrunden, welche den Verein direkt betreffen oder diesem nutzen, werden mit einer Fahrtkostenpauschale von 0,20 € je Km erstattet. In dieser Fahrtkostenpauschale sind alle Forderungen aus dieser Fahrt (Haftung) abgegolten.

Die Fahrtkostenpauschale gilt je Fahrzeug.

Bei mehreren Fahrzeugen jedoch nur dann, wenn alle Sitzplätze des ersten Fahrzeugs besetzt sind. Das gleiche gilt für Betreuer von Jugendmannschaften oder für den Sportwart, wenn er nicht selbst am Sportbetrieb teilnimmt, aber anwesend sein muss.

Als Verpflegungspauschale werden 15,00 € je Teilnehmer und Tag gewährt.

Ausgaben von Vorstandsmitgliedern, die Ressort abhängig den Verein betreffen und nötig sind, werden nach Vorlage einer Rechnung voll ersetzt.

Ebenso die Ausgaben von beauftragten Mitgliedern. Die Beauftragung erfolgt vom Vorstand.

§ 7 Zuschüsse

Mitglieder unter 18 Jahre erhalten einen Spielberechtigungszuschuss von mtl. 2,50€. Dieser Zuschuss wird mit der Jahresabrechnung verrechnet. Beim Familienbeitrag ist der Zuschuss bereits eingerechnet.

Für Meisterschaften mit Vorqualifikation, für Jugendmeisterschaften, Jugendturniere und für Vereinsmannschafts-Wettbewerbe können Zuschüsse beantragt werden. Über deren Bewilligung entscheiden jeweils der Rechnungsführer und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Es gelten die Sätze wie bei den Verwaltungsausgaben.

Werden Startgelder für Turniere vom Verein übernommen, gehen 50% des Preisgeldes zurück an den Verein.

Bei guter Kassenlage kann auf die Rückerstattung des Preisgeldes verzichtet werden. Dies entscheidet der Rechnungsführer

Je nach finanzieller Kassenlage kann ein Ligazuschuss gewährt werden. Dies betrifft in der Regel Teams mit weiten Anfahrten und eventuellen Übernachtungen. Dieser Zuschuss wird jährlich neu festgelegt und beinhaltet keinen Rechtsanspruch.

§ 8 Vorstand

1. Vorsitzender:	Clemens Ulsamer jr.
2. Vorsitzender:	Arthur Schwertfeger
1. Sportwart:	Jonas Wörrlein
Rechnungsführer:	Karl Rothenhöfer

§ 9 Erweiterter Vorstand

2.Sportwart	Dominik Wendel
Seniorenwart	Horst Schön
Jugendwarte:	Christian Rothenhöfer, Karl Rothenhöfer
Schriftführer:	Waltraud Schön
Zwei Revisoren:	Silke Schmitt. Peter Witt
Vergnügungsausschuss	(unbesetzt)
Webmaster:	Wolfgang Wendel
Pressewart	Jürgen Stemmler
Schiedsrichterobmann	Patrick Stemmler

§ 10 Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung wurde am 15.07.2023 beschlossen, und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Rottendorf den 15.07.2023